

06.11.87

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs- Vergütungsverordnung

A. Zielsetzung

Befristete Fortgeltung der RV-Beitragseinzugs-Vergütungs-
verordnung vom 10. Juli 1985 über das geltende Auslaufda-
tum hinaus

B. Lösung

Verlängerung der geltenden RV-Beitragseinzugs-Vergütungs-
verordnung bis Ende 1990

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten. Auswirkungen
auf Einzelpreise und Preisniveau werden sich nicht ergeben.

Bundesrat

Drucksache 479/87

06.11.87

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-
Vergütungsverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 814 07 - Be 115/87

Bonn, den 5. November 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der RV-
Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Erste Verordnung zur Änderung der
RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung

Vom

Auf Grund

- des § 1434 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- des § 156 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,

wird nach Anhören der Bundesverbände der gesetzlichen Krankenkassen, der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1497) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird nach dem Datum "31. Dezember 1984" eingefügt:
"sowie für die Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1990"
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird das Datum "31. Dezember 1987" durch das Datum "31. Dezember 1989" ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 wird die Jahreszahl "1987" durch die Jahreszahl "1990" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Rentenversicherungsbeiträge, die von dem Arbeitgeber zu entrichten sind, werden grundsätzlich zusammen mit den Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung (Einzugsstellen) eingezogen. Die Einzugsstellen erhalten zur Abgeltung der Kosten, die ihnen durch das Einziehen, Abrechnen und Abführen der Beiträge an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entstehen, eine Vergütung. Nach § 1434 Satz 2 RVO und § 156 Satz 2 AVG bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören der Bundesverbände der gesetzlichen Krankenkassen und der Träger der Rentenversicherung durch Rechtsverordnung die Höhe dieser Vergütung. Die Höhe der Vergütung ist bisher grundsätzlich an das Beitragsaufkommen geknüpft und nach einem Vomhundertsatz des Beitragsaufkommens bemessen. Veränderungen des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung wurde durch Neufestsetzung der Vomhundertsätze Rechnung getragen.

Die RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 10. Juli 1985 wurde bis zum 31. Dezember 1987 befristet, um ihren Übergangscharakter zu verdeutlichen. In seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 hat der Bundesrat im Zusammenhang mit seiner Zustimmung zu der Verordnung eine EntschlieÙung gefaÙt, in der er sich für eine Umstellung der Beitragseinzugskostenvergütung aussprach. Bemessungsgrundlage für die Vergütung sollten anstelle des Beitragsaufkommens künftig die den Krankenkassen durch den Beitragseinzug tatsächlich entstehenden Verwaltungskosten bilden.

Die EntschlieÙung des Bundesrates war AnlaÙ für umfangreiche Vorarbeiten, die eine Umsetzung des von allen Ländern getragenen Anliegens ermöglichen sollten. Trotz der umfangreichen Vorarbeiten zur Ermittlung dieser Kosten ist nach Abwägung aller Gesichtspunkte eine Verlängerung der Geltungsdauer der bisherigen Verordnung notwendig geworden.

Der nach den bisherigen Ermittlungen der Bundesverbände der gesetzlichen Krankenkassen auf den Beitragseinzug entfallende Anteil ihrer Verwaltungskosten ist von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung in Zweifel gezogen worden, weil eine für sie akzeptable Ermittlung dieser Kosten nur durch eine umfassende Untersuchung eines unabhängigen Gutachters möglich sei. Zwischen den Beteiligten konnte inzwischen weitgehende Einigung über die dem Beitragseinzug zuzuordnenden Kostenarten und die im Rahmen einer unabhängigen Begutachtung repräsentativ zu untersuchenden Einzelkrankenkassen erzielt werden. Für das Gutachten sind nach Auskunft von in Betracht kommenden Wirtschaftsberatungsunternehmen Kosten von 1 bis 2 Mio. DM zu veranschlagen.

Einer Untersuchung der auf den Beitragseinzug entfallenden Verwaltungskosten durch einen unabhängigen Gutachter zum jetzigen Zeitpunkt steht jedoch entgegen, daß ein in Vorbereitung befindlicher Gesetzentwurf zur Einordnung der Vorschriften über die Meldepflichten des Arbeitgebers in der Kranken- und Rentenversicherung sowie im Arbeitsförderungsrecht und über den Einzug des Gesamtsozialversicherungsbeitrages teilweise erhebliche Veränderungen bei der verwaltungsmäßigen Durchführung des gemeinsamen Beitragseinzugs durch die Krankenkassen und damit für die dabei anfallenden Kosten bewirken kann. Beispielhaft genannt seien hier nur der geplante Abgleich der zur Rentenversicherung und Bundesanstalt für Arbeit gezahlten Beiträge mit den gemeldeten Arbeitsentgelten und Neuregelungen über die Prüfung der Arbeitgeber. Es wird angestrebt, den Gesetzentwurf noch in diesem Jahr den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten. Schon angesichts der Kosten der Untersuchung wäre es deshalb nicht vertretbar, den z. Zt. auf das gemeinsame Beitrags-einzugsverfahren nach dem derzeit geltenden Recht entfallenden Anteil an den gesamten Verwaltungskosten in der Krankenversicherung zu ermitteln; denn bei den Besprechungen zur Vorbereitung einer Untersuchung durch ein unabhängiges Wirtschaftsberatungsunternehmen haben sowohl die Spitzenverbände der Kran-

kenversicherung als auch die Rentenversicherungsträger übereinstimmend bekundet, daß die geplanten Änderungen eine gleichartige erneute Untersuchung erforderlich machen würden.

Gegen eine Neufassung der Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt spricht auch, daß eine Umstellung der Beitragseinzugskostenvergütung von der Höhe der Beiträge auf die für den Beitragseinzug anfallenden Verwaltungskosten nach den derzeit noch geltenden Rechtsvorschriften nur das Verhältnis Krankenversicherung zur Rentenversicherung beträfe (§§ 1434 Satz 2 RVO/156 Satz 2 AVG). Die Vergütung durch die Bundesanstalt für Arbeit beruht auf einer besonderen, nach § 183 AFG erlassenen Rechtsverordnung und könnte daher nicht in die Umstellung mit einbezogen werden. Eine Umstellung der Beitragseinzugsvergütung im Verhältnis von Krankenversicherung zur Bundesanstalt für Arbeit vom Volumen der eingezogenen Beiträge auf den Anteil der im Beitragseinzug anfallenden Verwaltungskosten, d. h. auf den gleichen Maßstab, der im Verhältnis zwischen Krankenversicherung und Rentenversicherung gelten soll, ist aber nicht nur sachlich und rechtlich geboten, sondern letztlich Voraussetzung für einen Interessenausgleich aller am gemeinsamen Beitragseinzug beteiligten Versicherungszweige. Eine Verordnungsermächtigung für eine einheitliche Regelung der Vergütung durch die Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit ist erstmalig in dem obengenannten Gesetzentwurf vorgesehen.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung um drei Jahre ermöglicht somit eine umfassende Neuregelung auch im Verhältnis zur Bundesanstalt für Arbeit und schafft die Voraussetzung dafür, daß die gutachterliche Ermittlung der auf den Beitragseinzug entfallenden Verwaltungskosten die beabsichtigten rechtlichen Änderungen beim gemeinsamen Beitragseinzug erfassen kann. Nach Abschluß der bisherigen Vorarbeiten ist die Beauftragung eines Wirtschaftsberatungsunternehmens zur Ermittlung der durch den gemeinsamen Beitragseinzug entstehenden Verwaltungskosten jederzeit möglich. Deshalb ist beabsichtigt, den Auftrag zu dieser Untersuchung unverzüglich dann zu erteilen, wenn feststeht,

welche Änderungen im gemeinsamen Beitragseinzugsverfahren zu erwarten sind und wie sich diese auf die im Beitragseinzug entstehenden Verwaltungskosten auswirken. Sofern sich wider Erwarten zeigen sollte, daß Rechtsänderungen in dieser Legislaturperiode nicht beschlossen werden, wird die notwendige Untersuchung über den Anteil der beim Beitragseinzug entstehenden Verwaltungskosten unverzüglich in Auftrag gegeben.

Besonderer Teil

Artikel 1

Nr. 1 berücksichtigt die zum 1. Januar 1990 eintretende Beitragssatzsenkung auf 18,5 v.H.

Nr. 2 beinhaltet die Fortsetzung der Vergütung auf der Grundlage des Beitragssatzes von 18,7 v.H.

Nr. 3 verlängert die Geltungsdauer der Verordnung um 3 Jahre.

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

18.12.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der RV-Beitragseinzugs-
Vergütungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 584. Sitzung am 18. Dezember 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.